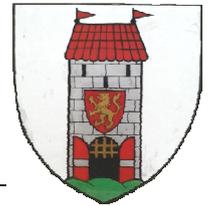




STADTGEMEINDE EBENFURTH

BEZIRK WIENER NEUSTADT
NIEDERÖSTERREICH



Betrifft¹⁾:

- Bemessung der Kanalanschlussabgabe
- Veränderungsanzeige nach § 13 Abs.1 NÖ Kanalgesetz 1977

ERHEBUNGSBOGEN²⁾

Grundstück: a) Anschrift:

b) Parz. Nr., EZ., Katastralgemeinde

Eigentümer(in):

Bauwerber(in):

Bebaute Fläche der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte³⁾

Auf der Liegenschaft befinden sich die folgenden Baulichkeiten:

Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche ³⁾ in m ²	Anzahl angeschlossener Geschoße ⁴⁾
Wohngebäude		
..... m ²
..... m ²
..... m ²
..... m ²
sonstige Gebäude/Baulichkeiten		
..... m ²
..... m ²
..... m ²
..... m ²

Unbebaute Fläche der Liegenschaft m² (= Gesamtfläche der Liegenschaft abzüglich der bebauten Fläche)

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand^{1), 5)}:

- Zu-, Um- oder Ausbau
im Ausmaß von gesamt m²
- Erhöhung der Anzahl der angeschlossenen Geschoße
um Geschoß(e)

kurze Beschreibung der Änderung:

.....
.....
.....

Beilagen:

Lageskizze⁶⁾

Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977 angezeigt.

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁷⁾

Beilage zum Erhebungsbogen:

Erläuterungen:

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Dieser Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage gemäß § 2 NÖ Kanalgesetz 1977 nicht besteht bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ Kanalgesetz 1977 ergeben hat.
- 3) Die bebaute Fläche ist diejenige Grundrissfläche, die von der lotrechten Projektion oberirdischer baulicher Anlagen begrenzt wird. Unberücksichtigt bleiben: bauliche Anlagen, welche die Geländeoberfläche nicht oder nicht wesentlich überragen, nicht konstruktiv bedingte Außenwandvorsprünge, nicht konstruktiv bedingte, nachträglich an bestehende Außenwände ab dem 1. Jänner 2009 angebrachte Wärmeschutzverkleidungen und untergeordnete Bauteile.
- 4) Jedes an die öffentliche Kanalanlage angeschlossene Geschoß ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Ein Geschoß gilt als angeschlossen, wenn über eine Möglichkeit zur Einleitung in die öffentliche Kanalanlage verfügt.
- 5) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13,15 NÖ Kanalgesetz 1977).
- 6) Dem Erhebungsbogen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, wobei die Anzahl der Geschoße mit einer Möglichkeit zur Einleitung in die öffentliche Kanalanlage einzutragen ist, beizulegen.
- 7) Bei Miteigentum ist der Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige von allen Miteigentümern zu unterschreiben.

LAGESKIZZE^{*)}
der Liegenschaft

Anschrift:

Parz. Nr. , EZ. , Katastralgemeinde

Eigentümer(in):

Bauwerber(in):

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁷⁾

*) Anzuführen sind:

Ausmaß der Liegenschaft und der darauf befindlichen Baulichkeiten

Ausmaß der unbebauten Fläche

Baulichkeiten mit einer Möglichkeit zur Einleitung in die öffentliche Kanalanlage sind mit (+) zu markieren und die Anzahl der angeschlossenen Geschoße ist einzutragen

Nicht angeschlossene Baulichkeiten sind mit (-) zu kennzeichnen.